

Datenschutzreglement (DSR) der Gemeinde Koppigen

Listen:

a) Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) gemäss Artikel 4 und 5 bekannt geben.

² Eine Bekanntgabe zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung oder durch einfache Schriftlichkeit. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3

Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialhilfegeheimnis) entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,

d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6

Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlassen alle Verfügungen und einfachen Schriftlichkeiten betreffend Listenauskünfte und führen die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt geben

- a neuer Wohnort nach Wegzug,
- b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c Titel,
- d Sprache.

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Kantonalen Datenschutzgesetzes

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 des Kantonalen Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in

privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren

a) Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Gebühr gemäss geltendem Gebührenreglement kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer weiteren Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann,
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

c) Listenauskünfte

Art. 12

Für Listenauskünfte wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement erhoben.

d) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 13

¹ Gutheissende Verfügungen und einfache Schriftlichkeiten gemäss Artikel 23 und 24 des Kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zu widerrechtlichen Bearbeitungen Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss geltendem Gebührenreglement erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen oder einfache Schriftlichkeiten wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss geltendem Gebührenreglement erhoben.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE KOPPIGEN



Hansruedi Gygax
Präsident



Peter Kindler
Sekretär

Auflagezeugnis

Dieses Datenschutzreglement ist vom 26. Oktober 2006 bis am 1. Dezember 2006 in der Gemeindeverwaltung Koppigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. ?? vom ?? und Nr. ?? vom ?? publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Koppigen, 15. Januar 2006

Peter Kindler
Gemeindeschreiber

